

**Stadt Besigheim**  
Landkreis Ludwigsburg

**Benutzungsordnung**

**für die Sportanlagen der Stadt Besigheim  
(städtische Turn- und Sporthallen und  
Gustav-Siegle-Stadion)**

**vom 15.03.1994**

# **Stadt Besigheim – Benutzungsordnung Sportanlagen**

---

## **Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Besigheim (städtische Turn- und Sporthallen und Gustav-Siegle-Stadion)**

Die Bürger dieser Stadt haben mit erheblichen finanziellen Mitteln diese Sportanlagen erstellt und eingerichtet. Damit soll der gesamten Bevölkerung Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gegeben werden. Die Bürger vertrauen darauf, daß die Einrichtungen von den Benutzern schonend und pfleglich behandelt werden. Deshalb wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

### ***Allgemeines***

1. Die Sportanlagen sind Eigentum der Stadt Besigheim. Sie umfassen im Einzelnen die Neckarhalle, das Gustav-Siegle-Stadion mit 2 Rasenplätzen und 1 Aschenrundbahn sowie die Gustav-Siegle-Halle. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und werden den Vereinen nach vorheriger Erlaubnis des Bürgermeisteramtes zu sportlicher Betätigung überlassen.
2. Mit der Benützung der Sportanlagen gilt diese Benützugsordnung als anerkannt.

### ***Baupolizeiliche Sicherheitsbestimmungen***

3. Die Neckartalhalle und die Gustav-Siegle-Halle sind bauliche Anlagen die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind. Auf die Neckartalhalle und die Gustav-Siegle-Halle finden die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 Anwendung. Insbesondere wird für die Neckartalhalle das Fassungsvermögen der Tribüne auf höchstens 400 Besucher festgesetzt. Werden dazu noch gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben (§ 15 Versammlungsstättenverordnung). Bei einer zusätzlichen Bestuhlung der Neckartalhalle ist darauf zu achten, daß Gänge, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) in solcher Anzahl und Breite vorhanden sein müssen, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß 1 m je 150 auf die angewiesenen Personen betragen. Die Gänge in der Neckartalhalle müssen mindestens 90 cm breit sein (§ 20 Versammlungsstättenverordnung). Alle Ausgangstüren der Neckartalhalle und der Gustav-Siegle-Halle müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Rettungswege müssen während der Betriebszeit in der

# Stadt Besigheim – Benutzungsordnung Sportanlagen

---

erforderlichen Breite von 90 cm freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein (§ 111 Versammlungsstättenverordnung).

## ***Aufsicht und Verwaltung***

4. Die Sportanlagen werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
5. Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind Folge zu leisten. Für den Schulsport sind die Schulleiter verantwortlich.

## ***Sportbetrieb***

6. Die Sportstätten sind ausschließlich zur sportlichen Betätigung bestimmt. Eine andere Benützung ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes zugelassen.
7. Die Sportstätten stehen grundsätzlich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Sportbetrieb zur Verfügung. Die Sporthallen sind wie folgt geöffnet:
  1. Schulen: Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.20 Uhr,  
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
  2. Vereine: Montag bis Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr.

Die Sporthallen können durch die Vereine auch vor 18.00 Uhr belegt werden, wenn der Übungsplan der Schulen dies zulässt.

8. Die Übungszeiten für die einzelnen Schulen werden von den Schulleitern aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Übungsplan festgehalten. Der Übungsplan ist dem Bürgermeisteramt bekanntzugeben. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet das Bürgermeisteramt.
9. Der Benützungsplan für die Vereine wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Der Benützungsplan wird in den Sporthallen angeschlagen.

## Stadt Besigheim – Benutzungsordnung Sportanlagen

---

10. In begründeten Einzelfällen kann das Bürgermeisteramt andere Übungs- und Benützungszeiten festlegen.
11. Von den Außenanlagen sind grundsätzlich nur der zweite Rasenplatz, der Hartplatz und die Aschenbahn für den Übungsbetrieb zugelassen. Das Hauptspielfeld ist sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen vorbehalten.
12. Bei Unbespielbarkeit ist die Benützung der Plätze nicht gestattet. Ob eine Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet das Bürgermeisteramt. Für Fußballwettkämpfe gilt im übrigen die zwischen dem Württ. Gemeindetag und dem Württ. Fußballverband abgeschlossene Vereinbarung.

### ***Ordnung und Sauberkeit***

13. Die Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Der Sportlehrer oder Übungsleiter darf erst die Sporthallen verlassen, wenn er sich vorher überzeugt hat, daß sämtliche benutzten Räume in Ordnung sind.
14. Verläßt eine Abteilung die Hallen vor Ablauf der üblichen Benützungszeit, so hat sie den Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen.
15. Gebäude, Plätze und Geräte sind stets in geordnetem Zustand und so schonend wie möglich zu halten. Das Rauchen und der Genuß von Alkohol ist in sämtlichen Räumen der Sporthallen mit Ausnahme des Foyers der Neckartalhalle verboten. Das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Turnhallen ist untersagt, mit Ausnahme von Sporträdern, die vor Benützung zu reinigen sind. Ungebührliches Lärmen ist in den Hallen und auf den Plätzen nicht gestattet.
16. Die Sporthallen und die Sportgeräte dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen benützt werden.
17. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich.
18. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benützt werden. Nach deren Anweisung sind die Geräte

## Stadt Besigheim – Benutzungsordnung Sportanlagen

---

aufzustellen, dabei sind Fußböden und Geräte zu schonen. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Nach Gebrauch sind alle Geräte wieder geordnet an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen. Für die Betriebssicherheit und die richtige Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.

19. Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Hallenfußball ist nur in der Gustav-Siegler-Halle und in der Neckartalhalle nach den entsprechenden Regeln des Deutschen Fußballbundes gestattet. Insbesondere ist in der Neckartalhalle auf die Holzverschalung der Sitztribünen Rücksicht zu nehmen.
20. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benützen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden.
21. Die Dusch- und Umkleieräume sowie die Abortanlagen sind besonders sauber zu halten.
22. Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim städt. Fundamt ab.

### ***Haftung***

23. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Benutzer der Sportstätten werden in eigenem Interesse aufgefordert, keinerlei Wertsachen in den Umkleidekabinen zu lassen. Auf die besonderen Hinweise in den Umkleidekabinen wird verwiesen.

### ***Haftungsausschluß bei Überlassung der Sportstätten an Turn- und Sportvereine***

24. Die Stadt überläßt den Sportvereinen die Sportstätten zur unentgeltlichen Benützung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragen zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.
25. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner

## Stadt Besigheim – Benutzungsordnung Sportanlagen

---

Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

26. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
27. Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen.

### ***Ausschluß***

28. Das Bürgermeisteramt muß im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Sportanlage von allen Benutzern verlangen, daß diese Benutzungsordnung beachtet wird. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Stadtverwaltung vor, die Sportanlage für die betreffenden Benutzer oder Abteilungen zeitweilig oder dauernd zu sperren.